



Statuten der Motorfluggruppe Fricktal

Ausgabe 19.03.2009

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen "Motorfluggruppe Fricktal", in der Folge MFGF genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Die MFGF hat ihren Sitz in Schupfart.

Artikel 2

Zweck Die MFGF bezweckt die Förderung der Leichtfliegerei in allen ihren Zweigen. In erster Linie soll sie ihren Mitgliedern das sportliche Motorfliegen ermöglichen. Zur Verfolgung dieses Zweckes gibt sie sich insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Piloten;
- 2.2 Beschaffung, Unterhalt und Vermietung von Gruppenflugzeugen;
- 2.3 Gemeinsame fliegerische Aktivitäten und Pflege der Kameradschaft;
- 2.4 Führen einer Flugschule;
- 2.5 Durchführung von gewerbsmässigen Rund- und Taxiflügen;
- 2.6 Durchführung von Veranstaltungen;
- 2.7 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen Organisationen mit verwandten Zielen und Zwecken.

II. Verhältnis zu übergeordneten Organisationen

Artikel 3

Aero-Club der
Schweiz,
Regionalverband
Fricktal

Die MFGF ist dem Regionalverband Fricktal des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS), nachfolgend RV Fricktal genannt als selbständige Gruppe angeschlossen. Die Statuten der MFGF einschliesslich Änderungen bedürfen gemäss Ziff. 6.2 der Statuten des RV Fricktal, der Genehmigung durch den Regionalverbandsvorstand. Zur Generalversammlung der MFGF ist der Präsident des Regionalverbandes einzuladen. Er hat beratende Stimme.

Aero-Club der
Schweiz

Die Mitglieder des RV Fricktal (ausgenommen Gönnermitglieder) werden in dieser Eigenschaft gleichzeitig Mitglieder des Aero-Clubs der Schweiz gemäss Ziffer 7 ff von dessen Statuten vom 04. April 1998 beziehungsweise gemäss Ziffer 3 der RV Fricktal Statuten vom 01. Januar 1993.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaft

Die MFGF besteht aus :

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder sind aktive Motorpiloten oder Personen, die ein besonderes Interesse an der Leichtfliegerei haben. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag (Gruppen-, RV- und AeCS- Beitrag) und sind stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste von der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt, aber beitragsfrei.

Jugendmitglieder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag (Gruppen-, RV- und AeCS- Beitrag). Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft im AeCS ist nicht erforderlich. Sie bezahlen den Gönnerbeitrag.

Artikel 5

Aufnahme

Aufnahmen erfolgen durch den Gruppenvorstand unter Vorbehalt der Aufnahme in den RV Fricktal. Der Beitritt zur MFGF kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Austritt	Der Austritt aus der Gruppe kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist spätestens bis 30. November, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	Der Ausschluss kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Gruppe oder des Regionalverbandes schädigt. Der Ausschluss der Mitglieder, die trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe oder des Regionalverbandes nicht nachgekommen sind, erfolgt durch den Vorstand. In diesem Falle besteht innerhalb von 14 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Ausschluss aus dem Regionalverband hat auch den Ausschluss aus der MFGF zur Folge.
Meldung an RV	Austritte und Ausschlüsse sind dem RV Fricktal zu melden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige Beiträge und allfällige weitere Verbindlichkeiten gegenüber der MFGF zu belangen. Am Gruppenvermögen steht ihnen kein Anteilrecht zu.

IV. Organe der MFGF

Artikel 6

Organe	Die Organe des Vereins sind : <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Kontrollstelle
--------	--

Artikel 7

Generalversammlung	Die Generalversammlung findet alljährlich vor der GV des Regionalverbandes im 1.Quartal statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktandenliste enthalten und mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen (Postversand). Die Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle, das Budget, das Protokoll der letzten Versammlung sowie die Kosten und Leistungsrechnung (Betriebsabrechnung) sind 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 15. Januar dem Vorstand einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.
Ausserordentliche Generalversammlung	Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert einem Monat auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

**Aufgaben und
Kompetenzen der
GV**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen.
- Beschlussfassung über das Budget.
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereines.

Ausser für die Auflösung des Vereines ist die Generalversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.

Beim geheimen Verfahren ist das absolute Mehr der ausgefüllten, gültigen Stimmen massgebend. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültig sind leere, unsachlich und unleserlich ausgefüllte Stimmzettel.

Artikel 8**Gruppenvorstand**

Der Gruppenvorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 - 6 Vorstandsmitgliedern gemäss Organigramm im Anhang des Betriebsreglementes der MFGF. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können Aktivmitglieder.

Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder selbst zu ergänzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident / Vizepräsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er verfügt über eine Kompetenzsumme von Fr. 25.000.- für einmalige Geschäfte pro Jahr.

Der Vorstand wird auf Beschluss des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, sobald 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann der Vorstand unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit gewisse Aufgaben durch Drittpersonen, die nicht dem Vorstand angehören, erledigen lassen.

Werden für die Bearbeitung von Spezialaufgaben Kommissionen bestellt, sind die Protokolle derselben allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Gruppenvorstand delegiert die Vertretung der MFGF in den RV Fricktal des AeCS.

Artikel 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann, welche jeweils für 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember werden ein Inventar über das der Gruppe gehörende Material erstellt und angemessene Abschreibungen vorgenommen.

Die Jahresrechnung ist den Rechnungsrevisoren mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen. Sie prüfen die Rechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 10

Kommissionen

Die Kommissionen sind beratende Organe des Vorstandes. Sie werden von diesem auf eigenes oder auf Verlangen der Generalversammlung für jeweils eine spezielle Aufgabe ernannt.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt sinngemäss dasselbe wie für den Vorstand. Sie unterstehen dem Vorstand.

V. Beiträge/Haftung

Artikel 11

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien werden von der Generalversammlung festgelegt.

Jahresbeiträge

Jahresbeiträge sind bis Ende März des laufenden Jahres zu überweisen.

Mitglieder, die bis zum 30. September eintreten, entrichten den vollen Beitrag für das laufende Jahr, für später Eintretende besteht für das laufende Jahr keine Beitragspflicht mehr.

Vereinsvermögen
Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal Fr.150.00. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

VI. Reglemente und Pflichtenhefte

Artikel 12

Flugbetrieb

Die Organisation des Motorflugbetriebes untersteht dem Vorstand der MFGF und wird im **Betriebsreglement der Motorfluggruppe Fricktal** geregelt.

Artikel 13

Pflichtenhefte

Der Vorstand hat im Rahmen der vorliegenden Statuten (MFGF und RV) und des Flugplatzreglementes wichtige Aufgabenkreise, insbesondere die Tätigkeit der Angestellten und Funktionäre, in Pflichtenheften zu ordnen.

VII. Statutenänderungen

Artikel 14

Statuten-
änderungen

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Beschlussfassung ist 2/3 Mehrheit notwendig.

Die entsprechenden Anträge müssen 5 Tage vorher den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt sein.

Statutenänderungen müssen durch den Vorstand des Regionalverbandes genehmigt werden.

VIII. Auflösung der Motorfluggruppe

Artikel 15

Auflösung

Für die Auflösung der Gruppe ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung ist 2/3 Mehrheit notwendig.

Bei Auflösung der Gruppe gehen alle Vermögenswerte - nach Befriedigung allfälliger Gläubiger - zur Verwahrung an den RV Fricktal des AeCS für eine später wieder zu gründende Motorfluggruppe über.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Ergänzende
Vorschriften

Neben diesen Statuten gelten die Statuten des Aero-Clubs der Schweiz RV Fricktal sowie des Aero-Clubs der Schweiz.

Artikel 17

In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 2004. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung MFGF sowie der Genehmigung durch den Vorstand des Regionalverbandes Fricktal des Aero-Clubs der Schweiz in Kraft.

X. Anhänge

Betriebsreglement der MFGF

Beschluss- und Genehmigungsvermerke:

Beschlossen durch die Generalversammlung der Motorfluggruppe Fricktal vom 19. März 2009

Der Präsident:



Roger Stieger

Der Aktuar:



Christian Jäggli

Genehmigt durch den Vorstand des Aero-Clubs der Schweiz Regionalverband Fricktal an der VS-Sitzung vom 28. April 2009

Der Präsident:



Roger Stieger

Der Aktuar:



Dominik Tschon